

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 20.05.1885

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1885.) 28. Stück.

Inhalt:

N^o. 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1885, betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Januar 1885 wegen Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc.

N^o. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Januar 1885 wegen Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc.

Oldenburg, 1885 Mai 15.

Unter Bezugnahme auf Artikel 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc. — G.-G. Bd. XXVII. S. 138 —, wird hierdurch bestimmt, daß das gedachte Gesetz mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tritt.

Oldenburg, 1885 Mai 15.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Sanjen.

Wöbs.



Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

